25. Über die Anforderungen, denen der Bescheid des Gemeindevorstands im Falle des § 5 des preußischen Annultschadengesetes vom 11. März 1850 genügen muß, um die dort für die gerichtliche Geltendmachung der Forderung vorgesehene Ansschlußfrist von vier Wochen in Lauf zu setzen.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 27. April 1922 t. S. D. (Kl.) w. Stabtgemeinde R. (Bekl.). VI 772/21.

I. Landgericht Beuthen D./S. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Grunbe:

Der Kläger betreibt in R. ein Zweiggeschäft. Am 8. Juli 1920 fanden in R. Unruhen ftatt, bei benen nach ber Behauptung bes Klagers eine zusammengerottete Menschenmenge mit offener Gewalt bas Geschäft geplundert und hierburch einen Schaben von 150446.25 M verurfacht Der Kläger hat biesen Schaben bei ber Beklaaten anaemelbet und von biefer unter bem 13. August und 8. Ottober 1920 Beicheibe erhalten, am 3. Rovember 1920 aber bie vorliegende Rlage erhoben. Das Landgericht Beuthen D./G. hat fie abgewiesen, weil bie in § 5 bes preußischen Tumultschabengesetes vom 11. Marz 1850 vorgeschriebene Anmelbefrift verfaumt fei, bas Oberlandesgericht bingegen laft bie Ginhaltung ber Unmelbefrift babingeftellt, weift aber bie Berufung gurud, ba es bie Rlage fur verfpatet halt. Die Revifion bes Rlagers haite keinen Erfola.

Das Berufungsgericht geht bavon aus, bag neue Gefete in bem besetzten Teile von Oberschlesien nur mit Buftimmung bes internationalen Ausschusses in Rraft treten, biefer aber feine Ruftimmuna zu bem Intrafttreten bes Reichsaesehes bom 12. Mai 1920 über bie burch innere Unruhen verursachten Schaben nicht erteilt hat. fomme baher allein auf das preußische Tumultschabengesetz vom 11. Mark 1850 an. Diefe Sachlage fei bem Rlager offenbar befannt gewesen, mas um fo mehr anzunehmen fei, als er bie Entwicklung ber oberschlefischen Berhaltniffe mit erlebt habe und burch einen rechtsfundigen Beiftand beraten gewesen fei. Die Schabensanmelbung habe er auch richtig an bie Beklagte gerichtet. Unter bem 13. Auguft 1920 habe bie Beklagte bie Anmelbung ablehnenb beschieben und beutlich jum Ausbrud gebracht, bag fie bie Saftung ablehne, ben Rlager aber habe fie an bas angeblich zum Erfat verpflichtete Deutsche Reich ver-Sabe ber Kläger bemgegenüber an feinen Rechten aus bem preußischen Gesetze festhalten wollen, fo hatte er auch bie bort porgeschriebene Frift bon vier Wochen fur bie gerichtliche Geltenbmachung bes Anfpruchs einhalten muffen.

Die Revision will in bem Bescheibe vom 13. August 1920 feine Ablehnung erblicken, burch bie bie Ausschluffrist bes & 5 BEG. hatte in Lauf gefett werben konnen, es liege nur eine Art Zwischenbescheid Aber bie Berechtigung ber angemelbeten Anspruche spreche sich ber Magistrat gar nicht aus, sonbern bezweisele nur wegen bes Reichsgefetes feine Buftanbigfeit zur Sache, auch ftelle er in Aussicht, bem nach bem Reichsgesetz zu errichtenben Ausschuffe bie Schabenserfatforberung bes Rlagers vorzulegen. Die Ausschluffriften feien im Intereffe ber Gemeinben eingeführt, fie konnten nur burch eine flare

und beutliche Ablehnung ber angemelbeten Forberung in Lauf gesetst Dag nur ein klarer und unzweibeutiger Bescheib ben Lauf ber Frift zugunften ber Gemeinbe eröffnet, hat ber Genat bereits wieberholt ausgesprochen. In einem Urteile vom 9. Dezember 1920, VI 433/20, hanbelte es fich um einen Bescheib, in bem es bieg, es werde ber Erfat bes burch Ginbruchsbiebftahl verurfachten Schabens abgelehnt, in einem anderen Falle, VI 340/20, Urteil vom 23. Degember 1920, aber ging ber Bescheib babin, bag bie Ermittlungen noch nicht abgeschloffen seien. In beiben Kallen wurde angenommen. baf bie Ausschluffrift burch ben Bescheib gegen ben Berletten nicht eröffnet fei. In bem jest gur Entscheidung ftebenden Falle bingegen bat bie Beklagte am 13. August 1920 erklart, bag bie einzelne Bemeinbe wegen ber Unberung ber Besetgebung nicht mehr fur Schaben hafte, bie im Aufammenhange mit inneren Unruhen entstanden feien. sonbern bas Reich. Damit hat fie ihre Saftung für den erhobenen Anspruch beutlich abgelehnt, biese Erklarung aber wird nicht baburch undeutlich, baß fie hieran Ausführungen über bie ihrer Unficht nach burch bas Reichsgesetz geschaffene Rechtslage knupft. Daß bie von ber Bellagten für bie Ablehnung gegebene Begrundung unzutreffenb mar, ift für bie jetige Entscheidung unerheblich. Wie in jebem anderen Ralle eines ablehnenben Bescheibs war es Sache bes Klägers, ben Befdeib auf feine Richtigkeit zu prufen und banach feine Entschließung zu treffen: unterließ er die rechtzeitige Erhebung ber Rlage, fo tat er bies auf feine Gefahr. Unerheblich ift es, wenn die Revision geltenb macht, ber Rlager habe erwarten konnen, bag feine Forberung von ber Stadt anerkannt werden wurde, sobalb bie mit bem Reichsgesete aufammenhangenden übergangsverhaltniffe geregelt feien, benn eine berartige Annahme bes Alagers tann bie Wirkung bes Ablaufs ber Ausschluffrift nicht beseitigen. Auch die weitere Ermagung ber Revifion, bem Rlager habe nicht zugemutet werben konnen, unmittelbar nach bem 13. August 1920 zu Klagen, weil fein Schaben nach bem reichsgesehlichen Infrafttreten bes Gefetes vom 12. Mai 1920 entftanben fei, und banach untlar gemefen fei, ob bie Gemeinbe ober bas Reich zu verklagen gewesen mare, tann nicht burchgreifen. Die Unwendung bes Reichsgesebes tam infolge ber fehlenden Bustimmung bes internationalen Ausschusses überhaupt nicht in Frage, weiter aber hat bas Berufungsgericht mit Recht barauf hingewiesen, bag ber Rläger bie Anmelbung seiner Forderung richtig an bie Beklagte gerichtet bat.

Hiernach war bie Revision bes Klägers zurückzuweisen. . . .